

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 20

NUMMER : 02

DATUM : 18.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen für die Bezirksregierung Düsseldorf -Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der L 239 im Bereich Ratingen Schwarzbachtal von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+910 auf dem Gebiet der Stadt Ratingen-
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz -

02 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen für die Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der L 239 im Bereich Ratingen Schwarzbachtal von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+910 auf dem Gebiet der Stadt Ratingen

Gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der L 239 im Bereich Ratingen Schwarzbachtal von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+910 auf dem Gebiet der Stadt Ratingen

1. Der Erörterungstermin zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren findet statt am

Mittwoch, den 14.02.2024 um 10:00 Uhr

in der Stadthalle Ratingen, Angersaal

Schützenstraße 1

40878 Ratingen.

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:15 Uhr**.

2. Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 15.02.2024 ab 09:30 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Verhandlungstages entschieden. Kann die Erörterung bereits am 14.02.2024 abgeschlossen werden, entfällt der Zusatztermin. Nach § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG). **Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden.** Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben von Beteiligten und/oder deren Bevollmächtigten auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben eines Beteiligten und/oder dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- 6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass) auszuweisen.
7. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Bei der Veröffentlichung handelt es sich um eine Maßnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und nicht der Stadt Ratingen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.04.02.01-01/21

Im Auftrag

gez. Fechner

Ratingen, den 17.1.2024

Pesch

Bürgermeister

03 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz

I. Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), darf die Meldebehörde **in besonderen Fällen** Melderegisterauskünfte erteilen.

1. Gem. § 50 Abs. 1 BMG darf sie Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Daten von **Wahlberechtigten einer bestimmten Altersgruppe** übermitteln. Die Parteien und Wählergruppen dürfen diese Daten nur zur Wahlwerbung nutzen und müssen sich verpflichten die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Vor- und Familienname,
- Doktorgrad
- derzeitige Anschrift,
- ggf. Sterbemitteilung (ohne Datum).

2. Gem. § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Antrag Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen** von Bürgern erteilen.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

Vorname, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift, Datum und Art des Jubiläums

3. Gem. § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde an **Adressbuchverlage** auf Anfrage Vorname, Familienname und Anschrift aller Einwohner über 18 zur Erstellung eines Adressbuchs, ausschließlich in Buchform, herausgeben.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen (Punkte 1. – 3.) zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

- II. Nach § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), darf die Meldebehörde **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** durchführen.

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Folgende Daten aus dem Melderegister werden übermittelt:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- (ggf.) Sterbedatum

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

- III. Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), führt die Meldebehörde **regelmäßige Datenübermittlungen** durch.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften nach Abs. 2 Satz 1 Soldatengesetz folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden aus dem Melderegister:

- Familienname
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen zu richten.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.

Ratingen, 10. Januar 2024

Der Bürgermeister

Klaus Pesch